

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 70/1985

§/Artikel/Anlage

§ 2a

Inkrafttretensdatum

01.01.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text

§ 2a. In Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2b JN) sind Personen, die sonst wegen ihrer Minderjährigkeit nur beschränkt geschäftsfähig sind, fähig, selbständig vor Gericht als Partei zu handeln. Der § 35 Abs. 1 zweiter Satz EheG bleibt unberührt.